

Leichtathletikordnung (LAO)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001
zuletzt geändert vom Verbandsrat am 01. Dezember 2007

§ 1 Vereine und ihre Mitglieder

Die Mitglieder aller Vereine der LV (über eine unmittelbare Mitgliedschaft der Vereine in den LV oder über eine mittelbare Mitgliedschaft über die Landessportbünde) sind berechtigt, an Leichtathletik-Veranstaltungen nach den Bestimmungen dieser Ordnung teilzunehmen.

§ 2 Leichtathletik-Gemeinschaften (LG) und Startgemeinschaften (StG)

1 Leichtathletik-Gemeinschaften

- 1.1 Eine LG ist der Zusammenschluss von Leichtathleten verschiedener Vereine zum Zweck einer Trainings- und Startgemeinschaft. Sie trägt keinen Vereinscharakter.
- 1.2 Eine LG ist nach örtlichen Gesichtspunkten zu bilden. Sie muss zwischen dem 1. Oktober und 30. November mit Wirkung ab 1. Januar des folgenden Jahres mit Begründung beim zuständigen LV beantragt werden. Das gleiche gilt für den Beitritt eines Vereins zu einer LG.
- 1.3 Die Mitglieder einer LG bleiben Mitglieder ihrer Stammvereine.
- 1.4 Der Wechsel von Verein zu Verein innerhalb der LG vollzieht sich ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
- 1.5 Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die dem Antrag zur Genehmigung der LG beizufügen ist.
- 1.6 Die LG hat keine Rechte an übergeordnete Verbände.
- 1.7 Ein Verein kann nur Männer, Frauen und Jugend in ihrer Gesamtheit einer LG zuführen. Auf Antrag kann auch die Zugehörigkeit von Schülern/-innen in der Gesamtheit oder in einer Altersklasse (A-, B-, C- oder D-Schüler/-innen) zur LG genehmigt werden. Es ist zulässig, neben der für Männer, Frauen und Jugend bestehenden oder zu bildenden LG, auch für die Schüler/-innen in ihrer Gesamtheit eine eigene LG zu bilden. Die für eine LG erteilte Startberechtigung erlischt nur zum Jahresende, auch wenn der Austritt eines Vereins zu einem früheren Zeitpunkt geschehen ist.
- 1.8 Die Mitglieder einer LG haben eine einheitliche Wettkampfkleidung zu tragen.
- 1.9 Weitere Einzelheiten regelt der zuständige LV.
- 1.10 Der Austritt eines Vereins aus einer LG oder die Auflösung einer LG kann nur mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres erklärt werden. Der Austritt bzw. die Auflösung ist dem zuständigen LV mitzuteilen. Die für eine LG erteilte Startberechtigung erlischt nur zum Jahresende, auch wenn der Austritt eines Vereins zu einem früheren Zeitpunkt geschehen ist.

2 Bildung von Startgemeinschaften (StG)

- 2.1 Zum Zweck der Bildung von Staffeln und Mannschaften (DMM, DJMM, DSMM, DAMM) können Vereine (jedoch nicht LG) innerhalb der Landesverbände Startgemeinschaften bilden. Das Startrecht für die Einzel- und die weiteren Mannschaftswettbewerbe (-wertungen) für den Stammverein bleibt davon unberührt.
- 2.2 Näheres regeln die "Zusatzbestimmungen für Startgemeinschaften" (siehe Anhang), die der BA Wettkampfororganisation ändern kann.

3 Regelung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus dem Antragsverfahren bzw. dem Beitritt eines Vereins zu einer LG/StG, dem Ausscheiden eines Vereins aus einer LG/StG oder bei der Auflösung einer LG/StG ergeben, werden von dem jeweiligen LV entschieden. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Entscheidung an gerechnet, Beschwerde zum jeweiligen LV-Rechtsausschuss möglich.

§ 3 Altersklasseneinteilung

Für die Teilnahme an Leichtathletik-Wettkämpfen gilt die folgende Altersklasseneinteilung. Der Übergang von einer Altersklasse zur nächsten vollzieht sich immer mit Beginn des Kalenderjahres, in dem das die Altersklasse bestimmende Lebensjahr vollendet wird.

1 Männer und Frauen

Männer (M 20 und älter)
Junioren (U 23 - M 22/21/20 -)
Senioren M 30 und weiter im 5-Jahresrhythmus

Frauen (W 20 und älter)
Juniorinnen (U 23 - W 22/21/20 -)
Seniorinnen W 30 und weiter im 5-Jahresrhythmus

2 Männliche und weibliche Jugend

Männliche Jugend A (U 20 - M 19/18 -)	Weibliche Jugend A (U 20 - W 19/18 -)
Männliche Jugend B (U 18 - M 17/16 -)	Weibliche Jugend B (U 18 - W 17/16 -)

3 Schüler und Schülerinnen

Einzelwettbewerbe

Schüler M 15	Schülerinnen W 15
Schüler M 14	Schülerinnen W 14
Schüler M 13	Schülerinnen W 13
Schüler M 12	Schülerinnen W 12
Schüler M 11	Schülerinnen W 11
Schüler M 10	Schülerinnen W 10
Schüler M 9	Schülerinnen W 9
Schüler M 8 u.j.	Schülerinnen W 8 u.j.

Mannschaftswettbewerbe

Schüler A (M 15/14)	Schülerinnen A (W 15/14)
Schüler B (M 13/12)	Schülerinnen B (W 13/12)
Schüler C (M 11/10)	Schülerinnen C (W 11/10)
Schüler D (M 9/8 u.j.)	Schülerinnen D (W 9/8 u.j.)

§ 4 Startrecht

1 Beantragung des Startrechts

- 1.1 Das Startrecht wird mit dem DLV-Vordruck 2.75 (*Neuantrag/ Änderungsantrag*) bei dem zuständigen LV beantragt. Der Antrag, mit dem erstmalig das Startrecht beantragt wird, ist an keine Frist gebunden.
- 1.2 Der Antrag ist vom Verein/LG zu stellen und muss von dem Athleten mit unterzeichnet sein. Bei Minderjährigen ist außerdem die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Fehlen die Unterschriften wird der Antrag nicht bearbeitet.
- 1.3 In dem Antrag muss erklärt werden, dass:
 - 1.3.1 der Athlet bei Antragstellung Mitglied in dem Verein ist, für den das Startrecht beantragt wird. Stellt eine LG den Antrag, bestätigt sie mit der Unterschrift, dass der Athlet Mitglied in dem Stammverein ist,
 - 1.3.2 der Athlet damit einverstanden ist, dass seine persönlichen Daten aus dem Antrag in einer Athletendatei geführt und in dem zur Abwicklung des Sportbetriebs im Sinne der »Satzung und Ordnungen« sowie der »IWR« erforderlichen Umfang verwendet und weitergegeben werden können,
 - 1.3.3 der Athlet sich den Satzungen und den Ordnungen des DLV und des LV unterwirft.
- 1.4 Wird das Startrecht für einen Ausländer beantragt, ist in dem Antrag zu erklären, ob bereits ein Startrecht in seinem Heimatverband besteht. Ist dies der Fall, hat der Antragsteller von dem Heimatverband des Athleten eine Genehmigung vorzulegen, dass der Erteilung des Startrechts für den deutschen Verein zugestimmt wird. Geht innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Antwort des Heimatverbandes des Athleten nicht ein, gilt dies als Zustimmung zur Erteilung des neuen Startrechts.

2 Erteilung des Startrechts

- 2.1 Das Startrecht wird mit der Ausstellung des Startpasses durch den LV erteilt, dem der antragstellende Verein/LG angehört. Die LV führen eine zentrale Startpassdatei.
- 2.2 Für Angehörige der Altersklassen der Schüler/-innen wird das erstmalige Startrecht für den Verein festgestellt, für den zum ersten Mal gestartet wird. In Zweifelsfällen hat der LV bzw. haben die beteiligten LV eine Überprüfung vorzunehmen.
- 2.3 Bei einer LG (§ 2 Nr. 1) geht das Startrecht vom Stammverein auf die LG über.
- 2.4 Ausländern, die von ihrem nationalen Verband die Genehmigung erhalten haben, sich einem Verein im DLV-Verbandsgebiet anzuschließen, kann das Startrecht für die Zeit ihres Aufenthaltes im Geltungsbereich des DLV erteilt werden, höchstens für die vom nationalen Verband des Ausländers genehmigte Zeit. Im Übrigen kann Ausländern ein Startrecht für einen deutschen Verein/LG erteilt werden, wenn sie seit mindestens einem Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des DLV haben. Schüler/-innen müssen diese Voraussetzung nicht erfüllen. Bei Ausländern aus den EU-Staaten ist es für die Erteilung des Startrechts nicht Voraussetzung, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des DLV haben. Für das Teilnahmerecht an Meisterschaften gelten die Bestimmungen in § 5 Nr. 2 dieser Ordnung.
- 2.5 Gegen die Entscheidung des LV kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim LV-Rechtsausschuss eingelegt werden.

3 Startpass

- 3.1 Der Startpass wird mit dem DLV-Vordruck 2.76 erteilt.
- 3.2 Für einen Athleten darf nur ein Startpass ausgestellt werden, der Eigentum des ausstellenden LV bleibt. Bei Angehörigen der Altersklassen der Schüler/-innen B und jünger kann auf die Ausstellung eines Startpasses verzichtet werden, wenn weder an Bestenkämpfen teilgenommen wird noch die Leistungen in die Bestenlisten aufgenommen werden sollen. Der Verein/LG ist für die Überwachung des Startrechts und die Aufbewahrung des Startpasses mitverantwortlich.
- 3.3 Der Startpass muss alle geforderten persönlichen Angaben des Athleten, den Beginn der Startberechtigung und deren Gültigkeitsdauer ausweisen. Der Startpass ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis/Reisepass gültig, soweit gesetzliche Ausweispflicht besteht.
- 3.4 Ändern sich die persönlichen Daten des Athleten ist ein Antrag beim zuständigen LV zu stellen, dass der Startpass entsprechend geändert wird.
- 3.5 Wird das Startrecht für den bisherigen Verein/LG zum Zweck eines Wechsels zu einem anderen Verein aufgegeben, erteilt der bisherige Verein/LG die Freigabe durch Unterschrift und Stempel auf dem Startpass und gibt diesen dem ausstellenden LV zurück. Dies gilt auch bei einem Wechsel zu einem Verein eines anderen LV.
- 3.6 Der Startpass wird beim Übergang von der Jugend- in die Männer- bzw. Frauenklasse und von der Seniorenklasse M 35 in die M 40 und von der W 30 in die W 35 ungültig. Soll das Startrecht fortbestehen, ist ein neuer Antrag unter Beachtung der Bestimmungen in Nummer 1.1 bis 1.3 zu stellen.
- 3.7 Veränderungen am maschinellen Eindruck des Startpasses machen diesen ungültig.

4 Verfahren beim Wechsel des Startrechts

- 4.1 Ein Wechsel des Startrechts ist schriftlich unter Verwendung des DLV-Vordrucks 2.75 vom neuen Verein/LG bei dem für diesen zuständigen LV zu beantragen. Dies ist - mit Ausnahme der Sonderregelungen in Nummer 4.8 - nur in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. November des Jahres möglich. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Antrag am 30. November bis 24 Uhr bei dem LV eingegangen ist. Zur Fristwahrung kann der Antrag auch per Telefax gestellt werden. Das neue Startrecht wird frühestens zum 1. Januar des Folgejahres erteilt.
- 4.2 In dem Antrag auf Wechsel des Startrechts ist zu erklären:
 - 4.2.1 dass der Athlet bei Antragstellung, spätestens aber zum Zeitpunkt, zu dem das Startrecht beginnen soll, Mitglied in dem neuen Verein ist,
 - 4.2.2 dass das neue Startrecht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zum nächst möglichen Zeitpunkt beginnen soll,
 - 4.2.3 dass der Athlet auf das Startrecht gegenüber dem bisherigen Verein verzichtet wird und
 - 4.2.4 dass der Antragsteller den bisherigen Verein/LG auffordern wird, die Freigabe zu erklären und den Startpass dem LV zurückzugeben, der ihn ausgestellt hat.
- 4.3 Ist der Startpass noch nicht zurückgegeben oder ist darauf die Freigabe noch nicht vermerkt, fordert der LV den bisherigen Verein/LG auf, die Freigabe innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erklären. Ist nach Ablauf dieser Frist eine entsprechende Erklärung nicht eingegangen, gilt die Freigabe als erteilt und der LV kann dann das neue Startrecht erteilen.
- 4.4 Bei einem Wechsel zu einem Verein, der einem anderen LV angehört, ist die Freigabe auch bei dem bisherigen LV anzufordern. Liegt diesem LV der Startpass mit dem Freigabevermerk noch nicht vor, fordert er seinen Verein/LG auf, die Freigabe innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erteilen. Ist nach Ablauf dieser Frist eine entsprechende Erklärung nicht eingegangen, teilt der abgebende LV dies dem neuen LV mit und erklärt dabei gleichzeitig seine Freigabe oder verweigert diese unter Bezugnahme auf vorliegende Freigabeverweigerungsgründe.
Geht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Freigabebeanforderung bei dem neuen LV die Freigabe oder eine Mitteilung über ein laufendes Freigabeverfahren nicht ein, darf der neue LV das Startrecht erteilen.
- 4.5 Liegen Gründe für eine Freigabeverweigerung nach Nummer 5.2 vor, sind diese unverzüglich schriftlich dem neuen Verein/LG und gegebenenfalls dem neuen LV mitzuteilen.
- 4.6 Das neue Startrecht darf erst nach Vorlage der Freigaben bzw. nach Ablauf der Fristen (*Nr. 4.3 und 4.4*) erteilt werden.
- 4.7 Der Antrag auf Wechsel des Startrechts kann nur bis zum 31. Dezember zurückgenommen werden. In diesem Fall bleibt das Startrecht für den bisherigen Verein/LG weiter bestehen.
- 4.8 **Sonderregelungen:**
 - 4.8.1 Ohne Einhaltung der in Nummer 4.1 genannten Frist kann das Startrecht jederzeit für einen neuen Verein/LG erteilt werden, wenn der bisherige Verein oder dessen Leichtathletik-Abteilung aufgelöst worden ist und dies dem zuständigen LV nachgewiesen wird.
 - 4.8.2 Liegt bei Angehörigen der Altersklassen der Jugend oder der Schüler/-innen aus familiären Gründen oder aufgrund des Wechsels der Schule bzw. der Aufnahme eines Ausbildungsplatzes ein

Wohnortwechsel über weite Entfernung vor und ist damit ein Vereinswechsel verbunden, kann ebenfalls das Startrecht sofort für einen neuen Verein/LG erteilt werden, wenn der bisherige Verein/LG und ggf. der bisherige LV keine Freigabebeverweigerungsgründe geltend gemacht haben. Dies ist dem neuen Verein/LG oder dem neuen LV zu bestätigen.

- 4.8.3 Ohne Einhaltung der in Nummer 4.1 genannten Frist kann das Startrecht jederzeit für einen neuen Verein/LG erteilt werden, wenn der Athlet in einem Zeitraum von mindestens 9 Monaten, bei Angehörigen der Altersklasse M/W 13 und jünger in einem Zeitraum von mindestens drei Monaten nicht für den bisherigen Verein/LG an Wettbewerben teilgenommen hat und er auf das Startrecht für diesen Verein/LG verzichtet. Die Erteilung eines solchen Startrechts ist auf einen Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt. Der bisherige Verein/LG hat die Nichtteilnahme an Wettkämpfen in der Erteilung seiner Freigabe zu erklären.
- 4.8.4 Kehrt ein Mitglied eines deutschen Vereins, das während des Auslandsaufenthalts eine Starterlaubnis für einen Verein im Ausland/Universitätsportclub besaß, in das DLV-Verbandsgebiet zurück, und wird das Startrecht für einen neuen Verein/LG beantragt, so darf dieses nur dann sofort erteilt werden, wenn der Athlet während der Abwesenheit nicht im DLV-Verbandsgebiet gestartet ist (*siehe auch Nr. 9*).
- 4.9 Gegen die Entscheidung eines LV kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Einspruch beim LV Rechtsausschuss eingelegt werden, wenn sich der Wechsel des Startrechts innerhalb des LV vollzieht. Betrifft der Wechsle Vereine, die verschiedenen LV angehören, kann gegen die Entscheidung des LV innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet bei dem Vorsitzenden des BA Wettkampfororganisation erhoben werden. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde zum Verbandsrechtsausschuss möglich.

5 Freigabe

- 5.1 Die Freigabe wird vom bisherigen Verein durch Unterschrift auf dem Startpass erteilt und dieser dann dem ausstellenden LV zurückgegeben. Besteht das Startrecht für eine LG, erteilt diese die Freigabe zugleich auch für den Stammverein.
- 5.2 Die Freigabe kann von einem Verein/LG und/oder einem LV nur aus folgenden Gründen verweigert werden:
 - 5.2.1 wenn Beitragsrückstände bestehen,
 - 5.2.2 wenn Gegenstände, die Eigentum des Vereins, der LG oder des LV sind, noch nicht zurückgegeben sind. Dazu zählen Sportgerät, Sportbekleidung und dergleichen, sofern eine Empfangsbestätigung vorgelegt werden kann, aus der hervorgeht, dass die betreffenden Gegenstände lediglich ausgeliehen wurden,
 - 5.2.3 bei sonstigen Forderungen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung stehen und auf einer schriftlichen Vereinbarung beruhen.
- 5.3 Über die Berechtigung einer Freigabebeverweigerung entscheidet auf Antrag der LV, wenn die Vereine/ LG demselben LV angehören. Gehören die Vereine/LG verschiedenen LV an, entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des BA Wettkampfororganisation. Gegen die jeweiligen Entscheidungen kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim LV- bzw. Verbandsrechtsausschuss eingelegt werden.

6 Überprüfung des Startrechts

- 6.1 Wird ein Startrecht angezweifelt, entscheidet darüber der LV, der für den Verein/LG zuständig ist, für den der Athlet zuletzt gestartet ist.
- 6.2 Bezieht sich der Zweifel am Startrecht auf Vereine, die verschiedenen LV angehören, entscheidet darüber der Vorsitzende des BA Wettkampfororganisation. Ihm sind alle diesbezüglichen Unterlagen zuzuleiten.
- 6.3 Wird innerhalb einer Frist von 6 Monaten festgestellt, dass ein Athlet ohne gültiges Startrecht an einer genehmigten Veranstaltung teilgenommen hat, so wird er mit einer Wettkampfsperre von einem Monat belegt, die mit dem Tag der Feststellung beginnt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an ein gültiges Startrecht besteht. Die Leistungen, die in der Zeit ohne gültiges Startrecht erzielt worden sind, werden annulliert.
- 6.4 Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass das Startrecht zu Unrecht erteilt worden ist, so kann das vorhergehende Startrecht mit einem Änderungsantrag wieder in Kraft treten. Die in diesem Zeitraum erzielten Leistungen behalten für den bisherigen Verein/LG Gültigkeit.
- 6.5 Wurde das Startrecht aufgrund falscher Angaben erteilt, die dem Athleten einen Vorteil gewährten, so wird er mit einer Wettkampfsperre von drei Monaten belegt, die mit dem Tag der Feststellung beginnt, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, ab dem ein gültiges Startrecht besteht. Die Leistungen, die in der Zeit ohne gültiges Startrecht erzielten worden sind, werden annulliert.
- 6.6 Die Feststellung, ob eine Beschränkung gemäß IAAF-Regel 21 vorliegt oder ein Grund für eine Nichtteilnahmeberechtigung zu internationalen oder nationalen Wettkämpfen gemäß IAAF-Regel

22 besteht, trifft nach Anhörung des Betroffenen der Vorsitzende des BA Wettkampfororganisation. Gegen die Entscheidung eines LV oder die des Vorsitzenden des BA Wettkampfororganisation kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim LV-Rechtsausschuss bzw. beim Verbandsrechtsausschuss eingelegt werden.

7 Teilnahmeberechtigung und Startrecht im Ausland

- 7.1 Ein Start von Mitgliedern der Bundeskader (§ 7) außerhalb des DLV-Verbandsgebietes ist nur mit vorheriger Genehmigung des Vorsitzenden des BA Leistungssport zulässig. Wird eine Genehmigung verweigert, kann Einspruch beim Präsidium eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- 7.2 Bei befristetem Aufenthalt im Ausland und Beibehaltung des bisherigen Startrechts für den deutschen Verein hat dieser für eine Teilnahme an Wettbewerben im Ausland eine Teilnahmeberechtigung über den zuständigen LV beim DLV zu beantragen.
- 7.3 Beabsichtigt ein Athlet, sich bei einem Auslandsaufenthalt einem dortigen Verein/Universitäts-sportclub anzuschließen, ist von dem deutschen Verein über dessen LV beim DLV die Freigabe zu beantragen. Der DLV stellt die Freigabebescheinigung aus, verbunden mit einer Erklärung über sein Startrecht und übersendet diese dem nun zuständigen nationalen Verband. Die erteilte Freigabe berührt das Startrecht für den deutschen Verein/LG nicht.

8 Rückkehr aus dem Ausland

kehrt ein Mitglied eines deutschen Vereins, das während des Auslandsaufenthalts ein Startrecht für einen Verein/Universitäts-sportclub im Ausland besaß, in das DLV-Verbandsgebiet zurück, gilt ausschließlich das Startrecht für den bisherigen deutschen Verein/LG (*siehe auch Nr. 4.8.4*).

§ 5 Teilnahmerecht

1 Teilnahmerecht an Wettkämpfen

- 1.1 Voraussetzung für die Teilnahme an Wettkämpfen ist, dass
 - 1.1.1 ein gültiges Startrecht vorliegt,
 - 1.1.2 die Übergangsbestimmungen in § 3 VAO beachtet werden,
 - 1.1.3 Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes gemäß den Anordnungen des Wettkampfleiters bzw. der Antidoping-Kommission geduldet und unterstützt werden,
 - 1.1.4 der Athletenpass geführt wird, soweit dazu eine Pflicht besteht,
 - 1.1.5 die Teilnehmer durch den Verein/LG/StG ordnungsgemäß gemeldet wurden,
 - 1.1.6 die vereins- bzw. LG-übliche Wettkampfkleidung mit Vereins- bzw. LG-Abzeichen, die dem zuständigen LV gemeldet sein muss und die vom Veranstalter ausgegebenen Startnummern in unveränderter Form getragen werden,
 - 1.1.7 bei allen Staffeltwettbewerben die Staffelmittglieder einer Startgemeinschaft eine einheitliche Wettkampfkleidung tragen.
- 1.2 Wird gegen eine der in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 genannten Bestimmungen verstoßen, können Teilnehmer - auch nachträglich - vom Wettkampf ausgeschlossen werden. Über Verstöße nach Nr. 1.1.6 entscheidet am Tag der Veranstaltung der Schiedsrichter gemäß IWR. Werden diese Verstöße nachträglich festgestellt, trifft die Entscheidung der jeweilige LV-Wettkampfwart bzw. der Vorsitzende des BA Wettkampfororganisation. Liegt der Verstoß länger als drei Monate zurück, kann er nicht mehr geahndet werden.

2 Teilnahmerecht an Meisterschaften

- 2.1 Sämtliche Meisterschaften sind grundsätzlich offen für alle Athleten, die die deutsche Staatsbürgerschaft und ein gültiges Startrecht für einen deutschen Verein/LG haben.
 - 2.2 **Ausländer**, die neben dem Startrecht für einen deutschen Verein/LG ein **weiteres** Startrecht für einen ausländischen Verein oder eine ausländische Organisation haben, sind an Deutschen Meisterschaften nur nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen teilnahmeberechtigt:
 - 2.2.1 Bzgl. den **Deutschen Meisterschaften Männer/Frauen/Junioren/Juniorinnen**:
 - wenn das Startrecht für einen deutschen Verein/LG seit mindestens einem Jahr besteht und
 - sie während dieser Zeit ihren ständigen Wohnsitz im Verbandsgebiet des DLV haben und
 - im laufenden oder im vergangenen Wettkampffjahr nicht an den Meisterschaften des anderen nationalen Verbandes bzw. in diesem Zeitraum nicht für diesen Verband an internationalen Meisterschaften teilgenommen haben **oder**
 - sie in der Vergangenheit bereits an den Deutschen Jugend- und Schüler-Meisterschaften teilgenommen haben und
 - seit dieser Zeit ihren ständigen Wohnsitz im DLV-Verbandsgebiet beibehalten haben und
 - im laufenden oder im vergangenen Wettkampffjahr nicht an den Meisterschaften des anderen nationalen Verbandes bzw. in diesem Zeitraum nicht für diesen Verband an internationalen Meisterschaften teilgenommen haben.
- § 4 Nr. 2.4, Satz 4 gilt entsprechend.

- 2.2.2 Bzgl. den **Deutschen Mannschaftsmeisterschaften (DMM/DAMM/DJMM/DSMM)**:
- wenn das Startrecht für einen deutschen Verein/LG seit mindestens einem Jahr besteht und
 - sie seit mindestens einem Jahr ihren ständigen Wohnsitz im Verbandsgebiet des DLV haben.
- § 4 Nr. 2.4, Satz 4 gilt entsprechend.
- 2.2.3 Bzgl. den **Deutschen Jugend- und Schülermeisterschaften**:
- wenn das Startrecht für einen deutschen Verein/LG seit mindestens einem Jahr besteht und
 - sie seit mindestens einem Jahr ihren ständigen Wohnsitz im DLV-Verbandsgebiet haben und
 - im laufenden oder im vergangenen Wettkampfsjahr nicht an den Meisterschaften des anderen nationalen Verbandes bzw. in diesem Zeitraum nicht für diesen Verband an internationalen Meisterschaften teilgenommen haben.
- § 4 Nr. 2.4, Satz 4 gilt entsprechend.
- 2.2.4 Bzgl. den **Deutschen Seniorenmeisterschaften**:
- wenn das Startrecht für einen deutschen Verein/LG seit mindestens einem Jahr besteht und
 - sie seit mindestens einem Jahr ihren ständigen Wohnsitz im DLV-Verbandsgebiet haben.
- § 4 Nr. 2.4, Satz 4 gilt entsprechend.
- 2.3 **Ausländer**, die seit mindestens einem Jahr ein Startrecht **ausschließlich** für einen deutschen Verein/ LG haben und seit dieser Zeit ihren ständigen Wohnsitz im DLV-Verbandsgebiet haben, sind zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften berechtigt. § 4 Nr. 2.4, Satz 4 gilt entsprechend.
- 2.4 **Ausländer**, die **kein** Startrecht für einen deutschen Verein/LG haben, können an den Deutschen Berg-/ Cross-/Straßen-/10000m-Bahn- und den Mehrkampfmeisterschaften teilnehmen, wenn ihnen der jeweilige Vorsitzende des BA Leistungssport bzw. des BA Jugend die Teilnahme bewilligt. In diesem Fall werden sie für die Meisterschaft nicht gewertet, d.h., sie nehmen außer Konkurrenz daran teil. Gegen die Entscheidung der Vorsitzenden der BA kann innerhalb einer Woche, vom Zugang der Entscheidung an gerechnet, Einspruch beim Präsidium erhoben werden. Dessen Entscheidung ist endgültig,
- 2.5 In Zweifelsfällen entscheidet über ein Teilnahmerecht der Vorsitzende des BA Wettkampforganisation. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb einer Woche, vom Zugang der Entscheidung an gerechnet, Einspruch beim Präsidium erhoben werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- 2.6 Jugendliche und Schüler/-innen sind an Deutschen und Landesmeisterschaften nur teilnahmeberechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt des Wettkampfes einen nicht älter als ein Jahr gültigen Gesundheitspass oder ein ihm gleichzusetzendes sportärztliches Attest vorlegen können.
- 2.7 An den DMM-Wettbewerben in den Altersklassen der Männer, Frauen oder der Jugend können auch mehrere Mannschaften eines Vereins/LG teilnehmen. Ist dies der Fall, kann die weitere Mannschaft auch in einer niedrigeren Altersklasse oder Gruppe als die 1. Mannschaft starten. Mannschaften anderer Abteilungen desselben Vereins (*Handball, Schwimmen usw.*) können je nach ihrer Leistungsstärke in anderen Ligen oder Gruppen teilnehmen.
- 2.8 In den Ausschreibungen können einschränkende Bestimmungen getroffen werden.
- 3 Überprüfung des Teilnahmerechts und Einsprüche gegen das Teilnahmerecht**
- 3.1 Wird ein Teilnahmerecht angezweifelt, trifft am Tag der Veranstaltung der Wettkampfleiter die Entscheidung. In allen anderen Fällen der Vorsitzende des BA Wettkampforganisation bzw. der zuständige LV-Wettkampfwart.
- 3.2 Stellt der Wettkampfleiter fest, dass kein gültiges Teilnahmerecht vorliegt, ist der Wettkämpfer von der Veranstaltung auszuschließen. Die bis dahin erzielten Leistungen werden nach rechtskräftiger Feststellung des ungültigen Teilnahmerechts annulliert. Kann am Wettkampftag keine Entscheidung getroffen werden, ist der Wettkämpfer unter Vorbehalt teilnahmeberechtigt.
- 3.3 Gegen die Entscheidung des Wettkampfleiters kann entsprechend der IWR Berufung zur Jury eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des BA Wettkampforganisation oder des LV-Wettkampfwartes kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim Verbandsrechtsausschuss bzw. beim LV-Rechtsausschuss eingelegt werden.
- § 6 Veranstaltungen**
- 1 Verbandsveranstaltungen:**
- 1.1 Kreismeisterschaften,
 - 1.2 Bezirksmeisterschaften,
 - 1.3 Landesmeisterschaften,
 - 1.4 Regionalmeisterschaften,
 - 1.5 Deutsche Meisterschaften,
 - 1.6 Vergleichskämpfe,
 - 1.7 Länderkämpfe.

2 Einladungssportfeste:

- 2.1 Nationale Einladungssportfeste,
- 2.2 Internationale Einladungssportfeste bis zu drei Wettbewerben,
- 2.3 Internationale Einladungssportfeste ab vier Wettbewerben oder GM-Status,
- 2.4 Internationale Einladungssportfeste Gehen (*Grand Prix*),
- 2.5 Internationale Einladungssportfeste mit besonderer Genehmigung der EAA (*Halle*),
- 2.6 Internationale Einladungssportfeste mit besonderer Genehmigung der EAA (*Freiluft*),
- 2.7 Internationale Einladungssportfeste mit besonderer Genehmigung der IAAF (*Road-Races*),
- 2.8 Internationale Einladungssportfeste mit besonderer Genehmigung der IAAF (*Halle*),
- 2.9 Internationale Grand Prix Einladungssportfeste mit besonderer Genehmigung der IAAF (*Freiluft*),
- 2.10 Internationale Super Grand-Prix Sportfeste mit besonderer Genehmigung der IAAF,
- 2.11 Internationale Golden League Sportfeste mit besonderer Genehmigung der IAAF.

3 Offene Veranstaltungen:

- 3.1 Vereins-/Kreis- oder Bezirksoffene Sportfeste,
- 3.2 Landesoffene..... Sportfeste,
- 3.3 Nationale Sportfeste,
- 3.4 Internationale..... Sportfeste,

Erläuterung:

Die offenen Veranstaltungen umfassen auch Freiluft-, Hallen-, Berglauf-, Cross-/ Waldlauf-, Straßengehveranstaltungen, Volkslaufveranstaltungen mit und ohne Wandern, jeweils selbstständig oder als organisatorische Gemeinschaftsveranstaltungen.

4 Straßenläufe:

- 4.1 Straßenläufe bis 4000 Teilnehmer,
- 4.2 Straßenläufe von 4001 bis 8000 Teilnehmer,
- 4.3 Straßenläufe über..... 8000 Teilnehmer.

5 Veranstalter/Ausrichter

- 5.1 Veranstalter von Leichtathletikwettkämpfen können nur Verbandsorganisationen wie Vereine/LG, Kreise, Bezirke, LV oder der DLV sein.
- 5.2 Die Ausrichtung von Verbandsveranstaltungen (*Nr. 1*), von Offenen Veranstaltungen (*Nr. 3*) und von Straßenläufen (*Nr. 4*) kann von der veranstaltenden Verbandsorganisation auf eine andere Verbandsorganisation oder nach besonderen Vereinbarungen auch auf eine andere Organisation übertragen werden. In einem solchen Fall ist der zuständige LV entsprechend zu unterrichten, der in begründeten Fällen die Übertragung untersagen kann.

6 Termine

- 6.1 Die Termine der Verbandsveranstaltungen (*Nr. 1*) werden von der jeweiligen Verbandsorganisation festgelegt und genießen vorrangigen Termenschutz,
- 6.2 Die Termine der Einladungssportfeste (*Nr. 2.1 - 2.4*), der offenen Veranstaltungen (*Nr. 3*) und der Straßenläufe (*Nr. 4*) können zu jeder Zeit, soweit es der Terminkalender der genehmigenden Verbandsorganisation zulässt, festgelegt werden. Der Schutz bereits genehmigter Veranstaltungen ist zu beachten. Der Terminkalender wird vor Beginn des Wettkampfjahres veröffentlicht.
- 6.3 Die Termine der Einladungssportfeste (*Nr. 2.5 - 2.11*) legt die IAAF/EAA fest. Sie werden im internationalen Kalender veröffentlicht.

7 Anmeldung

- 7.1 Alle Einladungssportfeste (*Nr. 2*), offene Veranstaltungen (*Nr. 3*) und Straßenläufe (*Nr. 4*) sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken anzumelden; die Einladungssportfeste (*Nr. 2.5 - 2.11*) zusätzlich auf den IAAF/EAA-Vordrucken, die über die Verbandsgeschäftsstelle zu leiten sind (*siehe Nr. 7.3*). Entsprechende Anträge können nur Verbandsorganisationen stellen. Volkslaufveranstaltungen können auch von anderen Organisationen angemeldet werden.
- 7.2 Die Anmeldetermine der Veranstaltungen nach Nummer 3.1, 3.2 und 4.1 regeln die LV. Die Veranstaltungen nach Nummer 2.1, 3.3 und 4.2 sind mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin, die Veranstaltungen nach Nummer 2.2 - 2.4, 3.4 und 4.3 sind bis zum 1. Oktober des Vorjahres anzumelden. Die Anmeldetermine der Veranstaltungen nach Nummer 2.5 - 2.11 legen die IAAF bzw. die EAA fest.
- 7.3 Der Antrag für Einladungssportfeste (*Nr. 2.5 - 2.11*), ist über die Verbandsgeschäftsstelle an den jeweiligen internationalen Verband zu richten. Die Bundesausschüsse Leistungssport und Wettkampforganisation prüfen, ob der vorgesehene Veranstaltungstermin im Einklang mit dem DLV-Wettkampfkalender steht, und ob die sportfachlichen und organisatorischen Voraussetzungen gemäß den Kriterien der IAAF/EAA vorliegen. Das Präsidium leitet daraufhin den Antrag an die IAAF bzw. die EAA weiter, gegebenenfalls mit einer Prioritätenliste.

Veranstaltungen die der Kreis/Bezirk genehmigt, sind vom Antragsteller unmittelbar dem Kreis/Bezirk einzureichen; die der LV genehmigt, sind über den Kreis/Bezirk an den LV zu richten, und die der DLV genehmigt, sind über den jeweiligen Kreis/Bezirk/LV an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten.

- 7.4 In dem Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung hat sich der Veranstalter/Ausrichter zu verpflichten:
- 7.4.1 die »*Internationalen Wettkampffregeln (IWR)*« nebst den »*Nationalen Bestimmungen des DLV*« sowie die Bestimmungen der Ordnungen einzuhalten,
- 7.4.2 die Auslagen für Verbandsvertreter und sonstige Funktionsträger zu erstatten, höchstens nach den Sätzen der Reisekosten-Richtlinien des DLV. Dazu zählen auch die benannte Verbandsaufsicht und die offiziell eingesetzten Mitarbeiter für Organisation und Kampfgericht sowie die der Dopingkontrolleure.
- 7.4.3 je ein komplettes Ergebnisprotokoll mit Veranstaltungsbericht der Geschäftsstelle der genehmigenden Verbandsorganisation und den Geschäftsstellen der LV, deren Athleten an der Veranstaltung teilgenommen haben, zu übersenden,
- 7.4.4 den Mitarbeitern und Kampfrichtern des DLV und der LV mit gültigem Ausweis den kostenlosen Eintritt auf Stehplätzen zu gewähren. Dies gilt nicht für Hallenveranstaltungen und für IAAF/EAA-Meisterschaften und -Cups.

8 Genehmigung

8.1 Die Genehmigung der Einladungssportfeste (Nr. 2), der Offenen Veranstaltungen (Nr. 3) und der Straßenläufe (Nr. 4) werden von den folgenden Verbandsorganisationen erteilt:

- Nr. 2.1 bis 2.4 (*nationale u. internationale Einladungssportfeste*) DLV,
- Nr. 2.5 bis 2.11 (*internationale Einladungssportfeste*) IAAF/EAA,
- Nr. 3.1 (*kreis/bezirksoffene Sportfeste*) Kreis/Bezirk,
- Nr. 3.2 (*landesoffene Sportfeste*) LV,
- Nr. 3.3 und 3.4 (*nationale, internationale Sportfeste*) DLV,
- Nr. 4.1 (*Straßenläufe bis 4000 Teilnehmer*) LV,
- Nr. 4.2 und 4.3 (*Straßenläufe über 4000 Teilnehmer*) DLV.

In begründeten Fällen kann die Genehmigung verweigert werden. Über Einsprüche entscheidet bei landesoffenen Veranstaltungen der jeweilige LV, bei allen anderen Veranstaltungen das Verbandspräsidium endgültig.

- 8.2 Die Verlegung einer genehmigten Veranstaltung bedarf einer erneuten Genehmigung, die unter Angabe des Grundes rechtzeitig zu beantragen ist. Alle beteiligten Leichtathletikorganisationen und, falls schon ausgeschrieben, auch die gemeldeten Vereine sind von der Verlegung in Kenntnis zu setzen. Bei einer Terminverlegung verschiebt sich der Meldeschluss um den Zeitraum der Verlegung. Bereits abgegebene Meldungen können zurückgenommen werden.
- 8.3 Die Absage einer Veranstaltung muss mit Begründung der genehmigenden Leichtathletikorganisation mitgeteilt werden.
- 8.4 Wird eine Straßenlaufveranstaltung entsprechend den Angaben in der Anmeldung von einem LV genehmigt und stellt sich nach der Durchführung heraus, dass aufgrund der Teilnehmerzahl der DLV die Veranstaltung hätte genehmigen müssen, hat dies auf die Wirksamkeit der Genehmigung keinen Einfluss.

9 Genehmigungsgebühren

9.1 Für alle Veranstaltungen sind Genehmigungsgebühren gemäß § 1 der GBO zu entrichten. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Gebühr bei der genehmigenden Verbandsorganisation wirksam.

Ist eine Veranstaltung als vereins-/kreis-/bezirks- oder landesoffenes Sportfest (Nr. 3.1, 3.2) oder als nationales Sportfest (Nr. 3.3) angemeldet und entsprechend genehmigt und nehmen daran Athleten aus Vereinen eines anderen LV oder Ausländer teil, so ist die Genehmigungsgebühr für die höhere Veranstaltungsart (Nr. 3.2, 3.3 oder 3.4) nur dann zu entrichten, wenn die Zahl dieser Athleten/-innen mehr als zehn v.H. der Gesamtzahl der Teilnehmer beträgt.

9.2 Im Fall der Verlegung oder der Absage einer Veranstaltung sind bereits gezahlte Organisationsgebühren zurückzuerstatten.

10 Lizenzgebühren

Der DLV kann vom Veranstalter Lizenzgebühren erheben, deren Berechnungsgrundlage und Höhe in der GBO festgelegt werden.

11 Einladungssportfeste

11.1 Bei den Einladungssportfesten legt der Veranstalter die Wettbewerbe fest, die in dem Antrag auf Genehmigung anzugeben sind.

11.2 Verhandlungen zur Teilnahme eines Athleten an Wettkämpfen im Ausland müssen gemäß den

Bestimmungen der IWR von den beteiligten Mitgliedsverbänden über die Athletenvertreter oder direkt mit dem Athleten geführt werden. Offizielle Einladungen durch Einzelpersonen, Vereine, Schulen, Universitäten oder andere Organisationen dürfen weder direkt noch indirekt an Athleten gerichtet werden. Die Teilnahme von Athleten oder Vereinen an diesen Veranstaltungen ist gemäß den Bestimmungen der IWR nur mit einer schriftlichen Genehmigung des zuständigen nationalen Verbandes zulässig. Die DLV-Athleten werden in Zusammenarbeit mit dem BA Leistungssport ausgewählt.

- 11.3 Die IAAF benennt gemäß den Bestimmungen der IWR einen Repräsentanten, der die genehmigte und veröffentlichte Veranstaltung besucht, um sicherzustellen, dass die Regeln und Bestimmungen der IAAF eingehalten werden (*Regel 3.7 IWR*). Die EAA verfährt entsprechend. Der BA Wettkampforganisation benennt unabhängig von dem Repräsentanten der IAAF/EAA einen Aufsichtführenden (*Verbandsaufsicht*)¹ der Mitglied in der Jury ist. Die weiteren Mitglieder der Jury und die Mitarbeiter in der Organisation sowie die Kampfrichter kann der Veranstalter, ggf. in Abstimmung mit dem ausrichtenden LV einsetzen.
- 11.4 Alle Veranstaltungen nach Nummer 2.1 bis 2.11 unterliegen der Verpflichtung, Dopingkontrollen durchzuführen. Die Kontrollzahlen werden von der genehmigenden Verbandsorganisation (*DLV/EAA/IAAF*) festgelegt. Mit der Abnahme der Proben wird ein Mitglied aus der Liste der Dopingkontrollen des DLV beauftragt. Dieses führt zusammen mit der vom Bundesausschuss Wettkampforganisation benannten Verbandsaufsicht bzw. mit dem von der EAA/IAAF benannten Repräsentanten die Kontrollen durch.
- 11.5 Über alle internationalen Einladungssportfeste nach Nummer 2 hat die vom BA Wettkampforganisation benannte Verbandsaufsicht einen Veranstaltungsbewertungsbogen auszufüllen. Entsprechende Vordrucke sind bei der Verbandsgeschäftsstelle zu beziehen. Jeglicher Schriftwechsel mit der IAAF/EAA hat über die Verbandsgeschäftsstelle zu geschehen.

§ 7 Bundeskaderathleten und Verbandstrainer

1 Bundeskaderathleten

- 1.1 Die Bundeskaderathleten werden jährlich im Rahmen der DLV-Kaderliste benannt. Sie werden vom Vorsitzenden des BA Leistungssport für internationale Repräsentativwettkämpfe nominiert.
- 1.2 Die Bundeskaderathleten und Mitglieder der Nationalmannschaft sind verpflichtet, im Rahmen von Trainings- und Wettkampfmaßnahmen einschließlich Repräsentativwettkämpfen die Zielstellung der Leistungsförderung des Verbandes, die hierzu ergangenen Beschlüsse und die allgemeinen Ordnungsmaßnahmen anzuerkennen und den Anordnungen der beauftragten Funktionsträger und Trainer zu folgen.
- 1.3 Die Rechte und Pflichten im Einzelnen sind in einer Athletenvereinbarung zu regeln, von deren Abschluss die Aufnahme in einen Bundeskader, die Berufung in die Nationalmannschaft, der Vorschlag zur Aufnahme in eine Olympiamannschaft sowie sonstige Leistungen abhängig gemacht werden.
- 1.4 Die Bundeskaderathleten haben sich gemäß den Bestimmungen der IAAF und des DLV auf Anordnung der beauftragten Funktionsträger oder von diesen beauftragter Dritter jederzeit Dopingkontrollen zu unterziehen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sie zur Durchführung von Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes jederzeit erreichbar sind.
- 1.5 Für internationale Veranstaltungen, insbesondere Meisterschaften oder Cups, kann ein Athlet nur nominiert werden, wenn er Mitglied eines Bundes- oder des Sondertrainingskaders (*ST-Kader*) ist, sofern er sich diesen bis zum **30.11.** und für Olympische Spiele bis zum **30.06.** jeweils des Vorjahres, persönlich angeschlossen hat.

2 Verbandstrainer

- 2.1 Die Aufgaben und Pflichten der Verbandstrainer werden durch den allgemeinen Aufgabenkatalog und die speziellen Richtlinien und Anweisungen des Vorsitzenden des BA Leistungssport im Rahmen der Leistungsförderung und des Vorsitzenden des BA Aus- und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerschule im Rahmen der Trainer- Aus- und Fortbildung geregelt.
- 2.2 Die Verbandstrainer sind verpflichtet, ihre Aufgaben im engen Zusammenwirken mit dem Verband und dessen Organisationen und Einrichtungen unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen zu erfüllen.
- 2.3 Insbesondere sind die Verbandstrainer verpflichtet, die Anti-Doping-Bestimmungen des DLV und der nationalen und internationalen Organisationen zu beachten und die Athleten anzuhalten, ihre Rechte und Pflichten aus diesen Bestimmungen einzuhalten. Ihnen ist bekannt, dass sich aus der Nichtbeachtung von Anti-Doping-Regeln Haftungsansprüche ergeben können.

¹ siehe auch § 10 Nr. 1.2 VAO

3 Disziplinarmaßnahmen

- 3.1 Der Vorsitzende des BA Leistungssport kann bei schuldhafter Nichterfüllung der Aufgaben und bei Verstößen gegen die Verpflichtungen folgende Maßnahmen treffen, wobei Sanktionen aufgrund von Sonderregelungen hiervon unberührt bleiben:
 - 3.1.1 Ermahnung,
 - 3.1.2 Verweis,
 - 3.1.3 Nichtberücksichtigung für Nationalmannschaften bzw. bei internationalen Wettkämpfen,
 - 3.1.4 Rücknahme der Kaderzugehörigkeit bzw. der Berufung,
 - 3.1.5 Streichung und Reduzierung von Fördergeldern.
- 3.2 Gegen die Anordnungen kann vom betroffenen Athleten oder Trainer innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe an gerechnet, Einspruch beim Präsidium erhoben werden. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim Verbandsrechtsausschuss eingelegt werden. Der Einspruch bzw. die Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Verbands-Broschüren und -Vordrucke

- 1 Die vom DLV-Verbandsrat anerkannten und mit der Kennziffer 1. versehenen Broschüren in ihrer jeweils gültigen Fassung und die unter Vorsatz der Kennziffer 2. versehenen DLV-Vordrucke sind verbindlich im DLV-Verbandsgebiet zu verwenden.
- 2 Die Broschüren und Vordrucke werden nach Maßgabe der vom DLV angebotenen Service-Leistung im Internet zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung treffen die jeweils zuständigen Fachbereiche unter Beteiligung der Finanzabteilung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Änderungen in § 2 Nr. 2 + 3, § 4 Nr. 4.8.3, Nr. 4.9, § 5 Nr. 1.1.7, Nr. 2, § 6 Nr. 7.4.1, 7.4.2 und 11.4, § 7 Nr. 1.5, Nr. 2.3 und Nr. 3.1.5 treten mit Wirkung vom 1. Januar **2008** an in Kraft.

Anhang

Zusatzbestimmungen zur Bildung von Startgemeinschaften

vom Verbandsrat im Umlaufverfahren am 15. September 2007 beschlossen

- 1 Startgemeinschaften können von maximal **drei** Vereinen eines Landesverbandes gebildet werden.
- 2 Ein Verein kann in den folgenden Altersklassen jeweils nur **eine** StG bilden:
 - 2.1 Schülerinnen A/B,
 - 2.2 Schüler A/B,
 - 2.3 weibliche Jugend,
 - 2.4 männliche Jugend,
 - 2.5 Frauen / Juniorinnen,
 - 2.6 Männer / Junioren,
 - 2.7 Seniorinnen I,
 - 2.8 Senioren I,
 - 2.9 Seniorinnen II,
 - 2.10 Senioren II.
- 3 Die Bildung einer StG ist mit dem aktuellen DLV-Vordruck beim zuständigen LV zu beantragen. Der Antrag muss dort bis zum 30.11. eingegangen sein. Das Startrecht für die StG wird frühestens zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.
- 4 Die StG wird unter dem in dem Antrag frei gewählten Namen registriert. Der Name ist auf maximal 20 Zeichen beschränkt und ist so auch in den Wettkampf-, Ergebnis- und Bestenlisten zu verwenden. Die erzielten Einzelergebnisse im Rahmen einer DMM-, DAMM-, DJMM- oder DSMM-Mannschaft werden in den Bestenlisten dem Stammverein des Athleten zugeordnet.
Der in der Vereinbarung über die Bildung einer StG zuerst genannte Verein ist federführend und alleiniger Ansprechpartner für die Verbandsorganisationen.
- 5 In den Altersklassen, in denen eine StG gebildet ist, dürfen die beteiligten Vereine im laufenden Wettkampfsjahr (1.01. – 31.12.) nicht mit einer eigenen Staffel-, DMM-, DAMM-, DJMM-, DSMM-Mannschaft an den betreffenden Wettbewerben teilnehmen.
- 6 Bei dem Einsatz von Athleten in einer StG gelten die Übergangsbestimmungen in § 3 VAO entsprechend.
- 7 Leistungen, die eine StG in Staffeltwettbewerben erzielt, können als Qualifikationsnormen für einen der Stammvereine nur anerkannt werden, wenn alle Staffelmittglieder diesem Stammverein angehören.
- 8 Der Beitritt eines Vereins zu einer StG oder der Austritt eines Vereins aus einer StG muss schriftlich beim zuständigen LV bis zum 30.11. erklärt werden. Der Beitritt bzw. der Austritt wird nur zum

1. Januar des Folgejahres wirksam

- 9 Bei Regelung von Streitigkeiten gelten die Bestimmungen in § 2 Nr. 5 LAO entsprechend.
- 10 Diese Zusatzbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

